

**Sitzung des Gemeinderates vom 28.01.2019, um 20.00 Uhr, im Versammlungsraum  
der Notdienstzentrale in BÜLLINGEN.**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL, RAUW  
Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN, RAUW Vanessa –  
Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.  
Entschuldigt: BRÜLS – Ratsmitglied

**T A G E S O R D N U N G**

**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

Punkt 1. Radrennen „TRIPTYQUE ARDENNAIS“: Annahme des Partnerschaftsvertrags  
2019-2021 mit der Gemeinde BÜLLINGEN;

**LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

Punkt 2. Bezeichnung der Mitglieder der Örtlichen Kommission der Ländlichen  
Entwicklung (ÖKLE);

Punkt 3. Bezeichnung der WFG Ostbelgien VoG als Begleitorgan des laufenden  
Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung;

Punkt 4. Prinzipbeschluss über die Ausarbeitung eines neuen Programms zur Ländlichen  
Entwicklung für den Zeitraum nach 2020;

**URBANISMUS**

Punkt 5. Erlass der Wallonischen Regierung zur Verabschiedung des  
Raumentwicklungsschemas zur Revision des von der Wallonischen Regierung  
am 27.05.1999 verabschiedeten Raumentwicklungsschemas – Stellungnahme;

Punkt 6. Vorentwurf des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2018 zur  
Annahme der in Artikel D.II.2 §2 Absatz 4 des Gesetzbuches über die Räumliche  
Entwicklung genannten ökologischen Verbindungen – Stellungnahme;

**GEMEINDERAT**

Punkt 7. Zurkenntnisnahme der individuellen Listenverbindungs- und  
Gruppierungserklärungen der Ratsmitglieder;

Punkt 8. Öffentliches Auftragswesen: Delegation der Festlegung des Verfahrens und der  
Bedingungen für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für  
Arbeiten oder Dienstleistungen an das Kollegium;

Punkt 8bis. Bezeichnung der Gemeindevertreter in den verschiedenen Gesellschaften und  
Interessenverbänden

**ARBEITEN**

Punkt 9. Unterhaltsarbeiten 2019 an den Gemeinde- und Waldwegen: Los 1 – Teerungen  
und Los 2 – Teermakadam: Annahme der Lastenhefte, der  
Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen sowie Festlegung der  
Vergabeart der Arbeiten;

Punkt 10. Erneuerung der Elektroinstallation in der Schule und der Sporthalle  
MANDERFELD: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines  
Projektautors sowie der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags;

Punkt 11. Wasserversorgung: Sanierung der beiden Speicherkammern des  
Trinkwasserhochbehälters LOSHEIMERGRABEN: Annahme des Lastenheftes  
mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der  
Vergabeart der Arbeiten;

Punkt 12. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2019 an die Verwaltungsräte der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

#### FINANZEN

Punkt 13. Waldarbeiten: Forstkulturpläne 2019 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme;

Punkt 14. Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2019: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 03.01.2019 über die Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart;

Punkt 15. Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2019: Festlegung der Verkaufsbedingungen;

#### ÖSHZ

Punkt 16. Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates der Gemeinde BÜLLINGEN;

Punkt 17. Protokoll der Sitzung vom 27.12.2018 – Annahme.

### Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

##### DER RAT;

Auf Grund des Artikels 29 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 8bis. Bezeichnung der Gemeindevertreter in den verschiedenen Gesellschaften und Interessenverbänden

**BESCHLIESST** einstimmig, den Punkt in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen.

#### **Punkt 1. Radrennen „TRIPTYQUE ARDENNAIS“: Annahme des Partnerschaftsvertrags 2019-2021 mit der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 652.18 und 485.12)**

##### DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN und insbesondere die Ortschaft BÜLLINGEN, als Start-, Durchfahrts- und Zielortschaft für die Durchführung des bekannten Radrennens „Triptyque Ardennais“ für die Jahre 2019, 2020 und 2021 in Frage kommt;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes und des Entwurfs einer diesbezüglichen Partnerschaftskonvention;

In Erwägung, dass die Gemeinde bereits in den sechs letzten Jahren eine gleiche Partnerschaft eingegangen ist und es aufgrund der Erfahrungen angebracht ist diese zu wiederholen;

In Erwägung, dass seitens der Gemeinde ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 3.000,00 Euro je Rennveranstaltung vereinbart wird;

In Erwägung, dass im Haushaltsplan der Gemeinde für das Wirtschaftsjahr 2019 ein Betrag von 3.000,00 Euro für diese Partnerschaft vorgesehen ist;

In Erwägung, dass dieses Event einen großen Werbeimpakt für die Gemeinde mit sich bringt, da insbesondere Start- und Zielpassagen im Fernsehen übertragen werden und darüber hinaus landesweit in der geschriebenen und gesprochenen Presse über dieses Sportevent berichtet wird;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4 „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse“;

Aufgrund von Artikel 12 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Konvention zur Organisation des Radrennens „Triptyque Ardennais“ für die Jahre 2019, 2020 und 2021 gutzuheißen, welche integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

**Artikel 2.** §1 Diese drei Rennen jährlich mit je 3.000,00 Euro zu bezuschussen und die Beträge für 2020 und 2021 in den Entwürfen der jeweiligen Haushaltspläne einzutragen;

§2 Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Abschnitts 4 „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse“ des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und eines gebilligten Haushaltsplanes der Gemeinde für das betreffende Wirtschaftsjahr;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 2. Bezeichnung der Mitglieder der Örtlichen Kommission der Ländlichen Entwicklung (ÖKLE) (D.K.Nr. 172.9)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.09.2007 über Einrichtung einer Örtlichen Kommission für die ländliche Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass aufgrund der Gemeinderatswahlen vom 14.10.2018 Ratsvertreter bezeichnet werden müssen;

In Erwägung der anlässlich des Aufrufs eingegangenen Bewerbungen;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Nachstehende Personen werden ab dem 28.01.2019 als stimmberechtigte Mitglieder der ÖKLE eingesetzt:

<b>Liste der Mitglieder der Örtlichen Kommission zur Ländlichen Entwicklung (ÖKLE) in der Gemeinde BÜLLINGEN</b>							
EFFEKTIV					ERSATZ		
1	Michael	SCHMITT	BÜLLINGEN	14	Wolfgang	REUTER	MANDERFELD
	Vorsitzender						
2	Reinhold	ADAMS	WIRTZFELD	15	Vanessa	RAUW	BÜLLINGEN
3	Willy	HEINZIUS	BÜLLINGEN	16	David	MARECHAL	MÜRRINGEN
4	Clemens	WIRTZ	MÜRRINGEN	17	Konrad	MICHELS	KRINKELT
5	Carlo	LEJEUNE	BÜLLINGEN	18	Martina	PALM	BÜLLINGEN
6	Harald	BRÜCK	WIRTZFELD	19	Lukas	BOCKLANDT	WIRTZFELD
7	Nico	WOLFF	HÜNNINGEN	20	Michelle	NOEL	BÜLLINGEN
8	Kerstin	JOST	HONSFELD	21	Jesse	VANDEVENNE	EIMERSCHIED
9	Ernst	BREUER	HASENVENN	22	Stephan	THEODOR	HASENVENN
10	Andrea	FASCH	LANZERATH	23	Jacqueline	HAEP	HASENVENN
11	René	KALFA	HOLZHEIM	24	Erik	JANMAAT	MEDENDORF
12	Bernadette	PETERS	MANDERFELD	25	Mario	SIMONS	MANDERFELD
13	Andreas	PFLIPS	ALLMUTHEN	26			

**Artikel 2.** Der Ratsbeschluss vom 20.12.2012 zur Aktualisierung der Gemeindevertreter in der Örtlichen Kommission der Ländlichen Entwicklung ist aufgehoben;

**Artikel 3.** Der Beschluss wird der WFG Ostbelgien VoG zur weiteren Veranlassung zugestellt.

**Punkt 3. Bezeichnung der WFG Ostbelgien VoG als Begleitorgan des laufenden Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung (D.K.Nr. 879.2)**

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 12.04.2014 zur Ausführung des Dekrets vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25.11.2010 zur Genehmigung des gemeindlichen Programms für ländliche Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Konvention zwischen der Wallonischen Region und der WFG Ostbelgien VoG über die Bezeichnung der WFG Ostbelgien VoG als Begleitorgan des Programms der ländlichen Entwicklung für die Gemeinden RAEREN, BÜLLINGEN und BURG REULAND Ende 2019 ausläuft;

In Erwägung, dass die Regierung der Wallonischen Region der ländlichen Stiftung der Wallonie eine Beratungs- und Gutachtenfunktion im Rahmen des Programms zur ländlichen Entwicklung erteilt hat;

In Erwägung, dass die Gemeinde ein anderes Begleitorgan bezeichnen kann und die WFG Ostbelgien VoG diese Begleitfunktion seit mehreren Jahren für die Gemeinde BÜLLINGEN wahrnimmt;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die WFG Ostbelgien VoG wird mit der Begleitung des laufenden Kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung beauftragt;

**Artikel 2.** Der Beschluss wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien VoG zur weiteren Veranlassung zugestellt;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 4. Prinzipbeschluss über die Ausarbeitung eines neuen Programms zur Ländlichen Entwicklung für den Zeitraum nach 2020 (D.K.Nr. 879.2)**

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 12.04.2014 zur Ausführung des Dekrets vom 11.04.2014 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für den Zeitraum nach 2020 soll ein Kommunales Programm zur ländlichen Entwicklung ausgearbeitet werden;

**Artikel 2.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**URBANISMUS**

**Punkt 5. Erlass der Wallonischen Regierung zur Verabschiedung des Raumentwicklungsschemas zur Revision des von der Wallonischen Regierung am 27.05.1999 verabschiedeten Raumentwicklungsschemas – Stellungnahme (D.K.Nr. 871)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung (GrE), insbesondere Artikel D.II.3 §2 und Artikel D.VIII.33;

Aufgrund des am 27.05.1999 durch die Wallonische Regierung verabschiedeten Entwicklungsschemas des regionalen Raums;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 12.07.2018 zur Verabschiedung des Raumentwicklungsschemas zur Revision des von der Wallonischen Regierung am 27.05.1999 verabschiedeten Raumentwicklungsschemas;

In Erwägung, dass das vor Inkrafttreten des GRE geltende „Entwicklungsschema des regionalen Raums“ aufgrund von Artikel D.II.58 des GRE zum „Raumentwicklungsschema“ wurde und den damit verbundenen Bestimmungen unterliegt;

In Anbetracht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Direktion für räumliche Entwicklung vom 17.10.2018 im Hinblick auf die Durchführung einer öffentlichen Untersuchung;

In Anbetracht, dass vom 22.10.2018 bis zum 05.12.2018 eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wurde;

Nach Durchsicht des Protokolls über den Abschluss einer öffentlichen Umfrage de commodo et incommodo vom 05.12.2018 wonach eine schriftliche Bemerkung eingereicht wurde und zwar von der SPI - Agence de Développement pour la Province de LIEGE srl am 03.12.2018;

In Anbetracht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Direktion für räumliche Entwicklung vom 07.12.2018, durch welches der Gemeinderat BÜLLINGEN um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen nach Absenden des Schreibens gebeten wird;

In Erwägung, dass die Kompetenz der Raumordnung und des Städtebaus von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen wird und dass die Deutschsprachige Gemeinschaft somit voraussichtlich ab 2020 für gegenwärtige Materie zuständig sein wird;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das „Raumentwicklungsschema“ (RES) wird als provisorisches Dokument bis zur Übertragung der Zuständigkeit Raumordnung an die Deutschsprachige Gemeinschaft akzeptiert;

**Artikel 2.** Der Gemeinderat bittet die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ab der in Artikel 1 erwähnten Übertragung ein neues Dokument zu erstellen, das den Gegebenheiten der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets optimal Rechnung trägt und gemeinsam mit den lokalen Akteuren ausgearbeitet wird;

**Artikel 3.** Gegenwärtige Stellungnahme wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Direktion für räumliche Entwicklung zur weiteren Veranlassung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Information zugestellt.

**Punkt 6. Vorentwurf des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2018 zur Annahme der in Artikel D.II.2 §2 Absatz 4 des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung genannten ökologischen Verbindungen - Stellungnahme (D.K.Nr. 871 + 879)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung (GrE), insbesondere Artikel D.II.2 §2 Absatz 4;

Nach Durchsicht des Schreibens des öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Zelle für räumliche Entwicklung vom 12.10.2018, mit welchem der Gemeinde der Vorentwurf des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2018 zur Annahme der in Artikel D.II.2 §2 Absatz 4 des Gesetzbuchs über die räumliche Entwicklung genannten ökologischen Verbindungen und der diesbezügliche Abschlussbericht vom 22.06.2018 über die Umweltauswirkungen des vorerwähnten Erlasses zugestellt wird und durch welchen die Gemeinde mit der Durchführung einer öffentlichen Untersuchung beauftragt wird;

In Erwägung, dass vom 22.10.2018 bis zum 05.12.2018 eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wird;

Nach Durchsicht des Protokolls über den Abschluss einer öffentlichen Untersuchung de commodo et incommodo vom 05.12.2018, wonach keine Bemerkungen eingereicht wurden;

In Anbetracht des Schreibens des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Zelle für räumliche Entwicklung vom 24.12.2018, durch welches der Gemeinderat BÜLLINGEN um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen nach Absenden des Schreibens gebeten wird;

In Erwägung, dass die Kompetenz der Raumordnung und des Städtebaus von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen wird und dass die Deutschsprachige Gemeinschaft somit voraussichtlich ab 2020 für gegenwärtige Materie zuständig sein wird;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Vorentwurf des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2018 zur Annahme der in Artikel D.II.2 §2 Absatz 4 des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung genannten ökologischen Verbindungen wird als provisorisches Dokument bis zur Übertragung der Zuständigkeit Raumordnung an die Deutschsprachige Gemeinschaft akzeptiert;

**Artikel 2.** Der Gemeinderat bittet die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, ab der in Artikel 1 erwähnten Übertragung ein neues Dokument zu erstellen, das den Gegebenheiten der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets optimal Rechnung trägt und gemeinsam mit den lokalen Akteuren ausgearbeitet wird;

**Artikel 3.** Gegenwärtige Stellungnahme wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung für Raumordnung und Städtebau, Direktion für räumliche Entwicklung zur weiteren Veranlassung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Information zugestellt.

#### GEMEINDERAT

#### **Punkt 7. Zurkenntnisnahme der individuellen Listenverbindungs- und Gruppierungserklärungen der Ratsmitglieder (D.K.Nr. 901);**

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels L1523-15 - §3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** nachstehende individuelle Listenverbindungs- bzw. Gruppierungserklärungen, **ZUR KENNTNIS**, welche den angeführten Interkommunalen zur weiteren Veranlassung zugestellt werden:

<b>NAME Vorname (n)</b>	<b>Funktion</b>	<b>Listenverbindungs- und Gruppierungserklärungen</b>
<b>WIRTZ</b> Friedrich Wilhelm	Bürgermeister	/
<b>REUTER</b> Wolfgang Emil Joseph	Schöffe	Gemeindeinteressen (GI)

<b>ADAMS</b> Reinhold Peter	Schöffe	CSP - CDH
<b>SCHMITT</b> Michael Klaus	Schöffe	CSP - CDH
<b>JOST</b> Viviane	Schöffin	CSP - CDH
<b>BRÜLS</b> Martha Maria Catharina	Ratsmitglied	abwesend
<b>HAEP</b> Beatrice Regina	Ratsmitglied	/
<b>HOFFMANN</b> Kevin	Ratsmitglied	CSP - CDH
<b>JOST</b> Angelika Irma Henriette	Ratsmitglied	Gemeindeinteressen (GI)
<b>JOST</b> Anita	Ratsmitglied	CSP - CDH
<b>JOSTEN</b> Sandra Maria	Ratsmitglied	PFF - MR
<b>MARÉCHAL</b> David François Marcel	Ratsmitglied	Gemeindeinteressen (GI)
<b>MIESEN</b> Alexander Marcellus	Ratsmitglied	PFF - MR
<b>POTHEN</b> Cathérine	Ratsmitglied	Gemeindeinteressen (GI)
<b>RAUW</b> Manfred René	Ratsmitglied	CSP - CDH
<b>RAUW</b> Vanessa	Ratsmitglied	Gemeindeinteressen (GI)
<b>STOFFELS</b> Rainer Karl	Ratsmitglied	PFF - MR

**Punkt 8. Öffentliches Auftragswesen: Delegation der Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen an das Kollegium (D.K.Nr. 506.4)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 151 §2;

In Erwägung, dass das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung erfordert, dass öffentliche Aufträge ohne Verzug im Rahmen der vom Rat genehmigten Haushaltskredite umgesetzt werden;

In Erwägung, dass der für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständige Regionaleinnehmer in Anwendung von Artikel 102 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 ein günstiges Gutachten mit Datum vom 14.01.2019 zu vorliegendem Beschlussentwurf abgegeben hat;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Dem Kollegium werden die in Artikel 151 §1 des Gemeindedekrets erwähnten Befugnisse im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe im Rahmen des ordentlichen Haushalts für Ausgaben bis zu 30.000 Euro ohne MwSt. übertragen;

**Artikel 2.** Dem Kollegium werden die in Artikel 151 §1 des Gemeindedekrets erwähnten Befugnisse im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe im Rahmen des außerordentlichen Haushalts für Ausgaben bis zu 10.000 Euro ohne MwSt. übertragen;

**Artikel 3.** Vorliegender Beschluss tritt am 28.01.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024;

**Artikel 4.** Der Ratsbeschluss vom 26.06.1998 über die Anpassung der Vollmacht des Kollegiums bezüglich der ordentlichen Ausgaben sowie die Festlegung der Vergabeart und Auftragsbedingungen für bestimmte außerordentliche Ausgaben, ist aufgehoben;

**Artikel 5.** Der Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht zugestellt.

**Artikel 6.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 8bis. Bezeichnung der Gemeindevertreter in den verschiedenen Gesellschaften und Interessenverbänden (D.K.Nr. 172.205)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig, nachstehende Gemeindevertreter für die verschiedenen Gesellschaften und Interessenverbände zu bezeichnen:

<b>Gesellschaft/ Einrichtung</b>	<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Gremium</b>
Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen - Kaleido Ostbelgien	1. Viviane JOST	Schöffin	Verwaltungsrat, effektives Mitglied

#### **ARBEITEN**

**Punkt 9. Unterhaltsarbeiten 2019 an den Gemeinde- und Waldwegen: Los 1 - Teerungen und Los 2 - Teermakadam: Annahme der Lastenhefte, der Leistungsbeschreibungen und der Kostenschätzungen sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:865.11)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass die Vereinigte Kommission am 10.11.2018 die auszubessernden Wegeteilstücke besichtigt hat;

Nach Durchsicht der Lastenhefte und Leistungsbeschreibungen der Unterhaltsarbeiten 2019 der Gemeinde- und Waldwege;

Nach Durchsicht der Kostenschätzungen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die vorliegenden Lastenhefte mit Leistungsbeschreibung für Los 1 (Teerungen) und Los 2 (Teermakadam) der Unterhaltsarbeiten 2019 an den Gemeindewegen mit einer Kostenschätzung in Höhe von circa 66.555,00 Euro (einschl. 21% MwSt.) für das Los 1 (Teerungen), circa 18.900,00 Euro (einschl. 21 % MwSt.) für das Los 1 (Teerungen für Forstwege) sowie circa 252.862,50 Euro (einschl. 21% MwSt.) für Los 2 (Teermakadam) gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart wird das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung festgelegt;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 10. Erneuerung der Elektroinstallation in der Schule und der Sporthalle MANDERFELD: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors sowie der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags (D.K.Nr. 802.6:571.601 und 879.2)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;



Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Auf Grund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass der Gebäudekomplex des Schulzentrums MANDERFELD sowohl die Schule als auch die Sporthalle umfasst;

In Erwägung, dass der Prüfbericht vom 09.01.2019 feststellt, dass die elektrische Installation des Gebäudekomplexes nicht mehr den aktuellen Vorschriften entspricht und daher erneuert werden muss;

In Erwägung, dass zur Erstellung eines Lastenheftes und einer Leistungsbeschreibung ein Ingenieurbüro bezeichnet werden muss;

Nach Durchsicht des durch den Dienst für öffentliche Arbeiten ausgearbeiteten Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Projektautors für die Erneuerung der Elektroinstallation in der Schule und der Sporthalle MANDERFELD;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektautors für die Erneuerung der Elektroinstallation der Schule und der Sporthalle MANDERFELD wird gutgeheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 11. Wasserversorgung: Sanierung der beiden Speicherkammern des Trinkwasserhochbehälters LOSHEIMERGRABEN: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 836)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 31.10.2018 über die Sanierung der beiden Speicherkammern des Trinkwasserhochbehälters LOSHEIMERGRABEN;

Nach Durchsicht des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Lastenheft zur Sanierung der beiden Speicherkammern des Trinkwasserhochbehälters LOSHEIMERGRABEN mit Leistungsbeschreibung und

Kostenschätzung von circa 120.000,00 Euro (einschl. 21 % MwSt.)  
gutzubeißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne  
Bekanntmachung festgelegt;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des Beschlusses  
beauftragt.

**Punkt 12. Gewährung von Heizzuschüssen für das Jahr 2019 an die Verwaltungsräte  
der Sporthallen BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD (D.K.Nr.  
506.367 und 485.22)**

DER RAT;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte der Sporthallen der Gemeinde aufgrund  
der hohen Energiekosten nicht in der Lage sind, selbst sämtliche Heizkosten  
zu bezahlen;

In Erwägung, dass ein gutes Funktionieren der gemeindeeigenen Sporthallen  
von allgemeinem Interesse ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle BÜLLINGEN aufgrund ihrer Ausmaße im  
Vergleich zu den Sporthallen ROCHERATH und MANDERFELD einen deutlich  
höheren Heizölverbrauch aufweist, was bei der Aufteilung des Kontingents  
zur Gewährung einer Heizzulage zu berücksichtigen ist;

In Erwägung, dass die Sporthalle ROCHERATH an das Nahwärmenetz angebunden  
ist, dessen Wärmeerzeugung durch eine Pellets-Heizzentrale geschieht, und  
es daher angebracht ist, als Heizzulage einen Betrag festzulegen im  
Gegenwert von 10 Tonnen Pellets, was einem Heizwert von 5.000 Litern Heizöl  
entspricht; dieser Betrag ist aus dem Durchschnittswert der  
Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz ROCHERATH im Laufe des ersten  
Halbjahres 2019 zu ermitteln;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, Artikel 35 und Artikel 177-  
183;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den Verwaltungsräten der Sportkomplexe BÜLLINGEN und MANDERFELD  
je 5.000 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

**Artikel 2.** Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes ROCHERATH den Betrag des  
Gegenwerts von 10 Tonnen Pellets der Norm DIN PLUS 6 mm, ermittelt aus dem  
Durchschnittswert der Pelletslieferungen für das Nahwärmenetz ROCHERATH im  
Laufe des ersten Halbjahres 2019, zur Verfügung zu stellen;

**Artikel 3.** Dem Verwaltungsrat des Sportkomplexes BÜLLINGEN zusätzliche  
2.500 Liter Heizöl auf Kosten der Gemeinde zur Verfügung zu stellen;

**Artikel 4.** Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des  
Gemeindegremiums;

**Artikel 5.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses  
beauftragt.

**FINANZEN**

**Punkt 13. Waldarbeiten: Forstkulturpläne 2019 des Forstamtes BÜLLINGEN:  
Annahme (D.K.Nr. 863.36)**

DER RAT;

Nach Durchsicht der Forstkulturpläne für die Forstarbeiten des  
Wirtschaftsjahres 2019 des Forstamtes BÜLLINGEN;

Nach Anhörung des zuständigen Schöffen ADAMS in seinen Ausführungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig, die in den Forstkulturplänen aufgeführten Anschaffungen und Arbeiten (Material und Lohn) des Wirtschaftsjahres 2019 gutzuheißen und den Leiter des Forstamtes BÜLLINGEN mit der Ausführung, unter Berücksichtigung der vom Gemeindegremium festgelegten Richtlinien und der Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen, zu beauftragen. Der Gesamtbetrag des Forsthaushaltes des Forstamtes BÜLLINGEN beläuft sich auf 350.560,00 € für das Jahr 2019.

**Punkt 14. Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2019: Bestätigung des Kollegiumsbeschlusses vom 03.01.2019 über die Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 863.38)**

**DER RAT;**

Nach Anhörung des Schöffen ADAMS über die Anschaffung der für das Wirtschaftsjahr 2019 erforderlichen Pflanzen für den Gemeindewald;

In Erwägung, dass die betreffenden ordentlichen Forstkulturpläne, die durch den Gemeinderat genehmigt wurden, den Ankauf von Forstpflanzen zu einer Kostenschätzung von rund 56.000,00 € vorsehen;

Auf Grund des nachstehend aufgeführten Beschlusses des Kollegiums vom 03.01.2019:

**Punkt 7. Bestellung der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2019: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, Festlegung der Vergabeart und Einleiten der Prozedur zur Vergabe des Lieferauftrages (D.K.Nr. 863.38)**

**DAS KOLLEGIUM;**

Nach Durchsicht der Aufstellung des Forstamtes BÜLLINGEN über die erforderlichen Pflanzen für den Gemeindewald;

In Erwägung, dass die Forstkulturpläne für das Wirtschaftsjahr 2019 den Ankauf von Forstpflanzen zu einer Kostenschätzung von rund 56.000,00 € vorsehen;

Nach Durchsicht des Lastenheftes mit Beschreibung des zu vergebenden Lieferauftrages;

In der Erwägung, dass die Prozedur zur Vergabe des Lieferauftrages unverzüglich eingeleitet werden sollte, da die Baumschulen nur über eine begrenzte Menge Pflanzen verfügen;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel 35, 60 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung zum Ankauf der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2019 mit einer Kostenschätzung von rund 56.000,00 € einschl. 6% MwSt. gutzuheißen:

**Artikel 2.** Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 3.** Nachstehende Baumschulen für das Einreichen eines Preisangebotes für den Ankauf der Forstpflanzen für das Frühjahr 2019 zu kontaktieren:

- 1) ARBO PLANTS, rue de Marche 42, 6950 NASSOGNE;
- 2) Robert PONCELET, Rue des Perlins 26, 5500 ALLE-SUR-SEMOIS;
- 3) Marc GAILLY, Chemin des guimpoux 5, 6850 PALISEUL;
- 4) Yves PIROTHON, Al Masse, 6960 MANHAY;
- 5) Léon CORNET, Rue Ebru 1/1, 6960 VAUX-CHAVANNE;
- 6) STELET, Ferot-le-Fourneau 6-7, 4190 FERRIERES;
- 7) François LAMBERT, Petit-Halleux 5, 6698 GRAND-HALLEUX;
- 8) NEULENS-BRASSEUR, Neuville-Haut 55a, 6690 VIELSALM;

**Artikel 4.** Die Frist zum Einreichen der Angebote auf Montag, 14.01.2019 um 12.00 Uhr festzulegen;

**Artikel 5.** Vorstehende Beschlussfassung dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 28.01.2019 zur Ratifizierung zu unterbreiten.

Aufgrund der Artikel 35, 60 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig, den Kollegiumsbeschluss vom 03.01.2019 über die Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, Festlegung der Vergabeart und das Einleiten der Prozedur zur Vergabe des Lieferauftrages zum Ankauf der Forstpflanzen für das Wirtschaftsjahr 2019 voll und ganz zu bestätigen.

**Punkt 15. Brennholz - Öffentlicher Verkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2019: Festlegung der Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN auf Vorschlag des Forstamtes BÜLLINGEN laut Aufmaß der Forstverwaltung 999,9 Fm Brennholz zum öffentlichen Verkauf angeboten werden können;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Regierung vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 07.07.2016 zur Abänderung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch;

Aufgrund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten der Wallonischen Region, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung;

In Erwägung, dass es dem Gemeinderat obliegt, die besonderen Verkaufsbedingungen festzulegen;

Auf Vorschlag des Kollegiums und der Forstverwaltung;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft der Wallonischen Regierung und gemäß dem Aufmaß der Forstverwaltung 999,9 Festmeter Brennholz öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

§ 2. Die für den Holzverkauf vom 12.10.2018 geltenden Bedingungen, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderbedingungen, finden Anwendung auf den gegenwärtigen Verkauf;

**Artikel 2.** Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Weg der Versteigerung und wird in drei getrennten Sitzungen durchgeführt;

**Artikel 3.** Geboten werden Preise pro Festmeter, wobei der Mindestpreis pro Festmeter 25,00 Euro beträgt. Das Überbieten erfolgt mit mindestens 1,00 Euro pro Festmeter;

**Artikel 4.** Die Ansteigerer müssen großjährig sein und ihren Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist hierfür ausschlaggebend;

**Artikel 5.** Je Haushalt können maximal 10 Festmeter bzw. nur ein Los Brennholz, das größer als 10 m<sup>3</sup> ist, erworben werden. Die Eintragung im Bevölkerungsregister ist ausschlaggebend für den Begriff „Haushalt“. Die Ansteigerer können im Prinzip nur für ihren Haushalt ersteigern. Personen, die wegen Krankheit nicht an der Versteigerung teilnehmen können, haben das Recht, einer anderen Person die Vollmacht für das Ansteigern auf einem auf der Verwaltung erhältlichen Vordruck zu erteilen. Diese Vollmacht, welcher ein ärztliches Attest beigefügt werden muss, ist vor Beginn der Versteigerungssitzung den Gemeindeverantwortlichen zu übergeben. Nur eine einzige Vollmacht ist pro Ansteigerer zulässig;

**Artikel 6.** Die erworbenen Holzlose müssen bis zum 31.07.2019 abgefahren sein. Für bis zu diesem Datum nicht abtransportierten Holzlose muss der Erwerber eine Verlängerung der Abfuhrfrist beim zuständigen Revierförster beantragen. Die Kosten für diese Verlängerung belaufen sich auf 25,00 Euro pro Monat und pro Los;

**Artikel 7.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

## ÖSHZ

### **Punkt 16. Wahl der Mitglieder des Sozialhilferates der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 185.21)**

#### **DER RAT;**

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Artikel 6 - 23;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.11.1976 über die Wahl der Mitglieder der Sozialhilferäte, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29.12.1988 und den Erlass der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 06.02.2001;

Aufgrund der eingereichten Vorschlagsurkunde;

In Erwägung, dass die eingereichte Vorschlagsurkunde den Bedingungen der Artikel 4 und 5 des oben angeführten Königlichen Erlasses vom 22.11.1976 entspricht;

In Erwägung, dass die Vorschlagsurkunde vom Ratsmitglied Frau Béatrice HAEP eingereicht und von den Kandidaten unterschrieben wurde:

#### **Vorschlag der Liste Nr. 12 (Liste WIRTZ):**

<b>Effektive Kandidaten</b>	<b>Ersatzkandidaten</b>
1. BRÜLS Martha	1. JOST Angelika 2. HALMES Reinhold
2. HEINZIUS Willy	1. HALMES Reinhold 2. JOST Angelika
3. HUBERTS Cornelia	1. THEISSEN Eric 2. MAUSEN Veronika
4. JOST Anita	1. JOST Angelika 2. THEISSEN Eric

5. MACKELS Edgar	1. CORNELY Nicole 2. JOST Angelika
6. PALM Martina	1. MAUSEN Veronika 2. CORNELY Nicole
7. POTHEN Catherine	1. JOST Angelika 2. CORNELY Nicole
8. SCHÜR Bruno	1. THEISSEN Eric 2. HALMES Reinhold
9. STOFFELS Heribert	1. CORNELY Nicole 2. MAUSEN Veronika

Aufgrund der gemäß Artikel 7 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 22.11.1976 anhand der besagten Vorschlagsurkunde vom Bürgermeister erstellten Liste:

<b>Effektive Kandidaten</b> <i>(in alphabetischer Reihenfolge)</i>	<b>Ersatzkandidaten</b>
1. BRÜLS Martha	1. JOST Angelika 2. HALMES Reinhold
2. HEINZIUS Willy	1. HALMES Reinhold 2. JOST Angelika
3. HUBERTS Cornelia	1. THEISSEN Eric 2. MAUSEN Veronika
4. JOST Anita	1. JOST Angelika 2. THEISSEN Eric
5. MACKELS Edgar	1. CORNELY Nicole 2. JOST Angelika
6. PALM Martina	1. MAUSEN Veronika 2. CORNELY Nicole
7. POTHEN Catherine	1. JOST Angelika 2. CORNELY Nicole
8. SCHÜR Bruno	1. THEISSEN Eric 2. HALMES Reinhold
9. STOFFELS Heribert	1. CORNELY Nicole 2. MAUSEN Veronika

**STELLT FEST**, dass gemäß Artikel 10 des Königlichen Erlasses vom 22.11.1976 so wie dieser durch Artikel 4 des Königlichen Erlasses vom 29.12.1988 ersetzt worden ist, die beiden jüngsten Gemeinderatsmitglieder, Herr Kevin HOFFMANN und Herr David MARECHAL dem Bürgermeister beim Wahlvorgang und bei der Auszählung der Stimmen beistehen;

**NIMMT** in **öffentlicher Sitzung** und bei **geheimer Abstimmung** die Wahl der effektiven Mitglieder des Sozialhilferates und ihrer Ersatzmitglieder vor;

Es gibt sechzehn wahlberechtigte Ratsmitglieder, wovon jeder fünf Stimmzettel erhalten hat;

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Resultat:

- a) 80 ordnungsgemäße Stimmzettel sind der Urne entnommen worden, wovon:
- b) 79 gültige Stimmzettel;
- c) 1 ungültiger Stimmzettel;

Die auf diesen 79 gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

<b>NAME und Vorname der Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied</b>	<b>Stimmen</b>
1. BRÜLS Martha	13
2. HEINZIUS Willy	6
3. HUBERTS Cornelia	9
4. JOST Anita	10
5. MACKELS Edgar	6
6. PALM Martina	11

7. POTHEN Catherine	12
8. SCHÜR Bruno	7
9. STOFFELS Heribert	5

**STELLT FEST**, dass die Stimmen zu Gunsten ordnungsgemäß vorgeschlagener Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied abgegeben worden sind;

**STELLT FEST**, dass neun Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied gewählt sind;

Demzufolge stellt der Vorsitzende die Liste der Gewählten wie folgt auf:

<b>Effektive Mitglieder</b> (in alphabet. Reihenfolge)	Die in der gegenüberliegenden Spalte für jedes effektive Mitglied vorgesehenen <b>Ersatzkandidaten</b> sind von Rechts wegen und in der durch die Vorschlagsurkunde bestimmten Reihenfolge als Ersatzleute für diese effektiven Mitglieder gewählt
1. BRÜLS Martha	1. JOST Angelika 2. HALMES Reinhold
2. HEINZIUS Willy	1. HALMES Reinhold 2. JOST Angelika
3. HUBERTS Cornelia	1. THEISSEN Eric 2. MAUSEN Veronika
4. JOST Anita	1. JOST Angelika 2. THEISSEN Eric
5. MACKELS Edgar	1. CORNELY Nicole 2. JOST Angelika
6. PALM Martina	1. MAUSEN Veronika 2. CORNELY Nicole
7. POTHEN Catherine	1. JOST Angelika 2. CORNELY Nicole
8. SCHÜR Bruno	1. THEISSEN Eric 2. HALMES Reinhold
9. STOFFELS Heribert	1. CORNELY Nicole 2. MAUSEN Veronika

**STELLT FEST**, dass die Gewählten die Wählbarkeitsbedingungen für das Amt als effektives Mitglied des Rates des Öffentlichen Sozialhilfezentrums erfüllen und dass kein effektives Mitglied sich in einem der im Gesetz vom 08.07.1976 vorgesehenen Fälle der Unvereinbarkeit befindet;

**HÄLT FEST** vorliegenden Beschluss gemäß Artikel 18 des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976 über die Öffentlichen Sozialhilfezentren und gemäß Artikel 15 des Königlichen Erlasses vom 22.11.1976 bezüglich der Wahl der Mitglieder der Räte für die örtlichen Öffentlichen Sozialhilfezentren in doppelter Ausfertigung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuzustellen.

### **Punkt 17. Protokoll der Sitzung vom 27.12.2018 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

#### **DER RAT;**

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten und am 27.02.2013 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 27.12.2018 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Aufgrund des Artikels 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.12.2018 einstimmig **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.